

1629. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 20. August 1909 legt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die östliche Baulinie des Zeltweges von der Rämistraße bis zur Schanzengasse zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 3. April 1909 und die Ausschreibung im Sinne von § 15. des Baugesetzes im Tagblatt der Stadt Zürich und im kantonalen Amtsblatt Nr. 39 vom 14. Mai 1909.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 19. August 1909 sind daselbst keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Nach der Ausschreibung liegt diese Baulinie 4 m hinter der östlichen Straßenflucht, was nach Plan einen Baulinienabstand von 19 m ergibt, indem die westliche am 25. Mai 1878 vom Regierungsrat genehmigte Baulinie ebenfalls 4 m von der Grenze der 11 m breiten Straße zurückliegt.

Der Genehmigung der vorgelegten östlichen Baulinie steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Stadtrat Zürich vorgelegte östliche Baulinie des Zeltweges von der Rämistraße bis zur Schanzengasse wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Vorlage, und an die Baudirektion.